

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 11.

(Nr. 809.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerverearen. Vom 25. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245), was folgt:

§. 1.

Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§. 2.

Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Drogen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.